Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 33 (1976)

Heft: 9

Artikel: Region und Gemeinden vor wichtigen Planungsaufgaben

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783583

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Region und Gemeinden vor wichtigen Planungsaufgaben

Zürcher Planungsgruppen sind bis Ende 1976 neu zu organisieren

hrl. Die Delegiertenversammlung der Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) genehmigte unter dem Vorsitz von alt Stadtrat W. Thomann Jahresbericht und Rechnung 1976 sowie Voranschlag und Arbeitsprogramm für 1976. Die Tätigkeit der regionalen Planungsvereinigungen und auch der Gemeinden hat sich – wie der Technische Leiter, H. R. Rüegg, darlegte – auf die Neuordnung der Planungsgruppen zu konzentrieren, die den Bestimmungen des neuen kantonalen Planungs- und Baugesetzes anzupassen sind.

Neue Zweckverbände zur Regionalplanung

Am 7. September 1975 haben die Zürcher Stimmberechtigten einem neuen Planungs- und Baugesetz zugestimmt. Der planungsrechtliche Teil trat auf den 1. April 1976 in Kraft. Das neue Gesetz bringt eine umfassende und durchgehende Planung mit viel grösserer Verbindlichkeit als bisher. Auf regionaler Stufe sind die Volksrechte Initiative und Referendum vorzusehen. Die politische Tragweite dieser Neuerungen zwingt zu einer grundsätzlichen Überprüfung der bestehenden Organisation der Regionalplanung. Der Bericht über die Tätigkeit der RZU im abgelaufenen Jahr und das reiche Arbeitsprogramm für 1976 zeigen, dass die Vorarbeiten zum Vollzug des Planungs- und Baugesetzes für die regionale Ebene im Gebiet der RZU in vollem Gange und schon weit fortgeschritten sind. Der Dachverband der bereits bestehenden Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstiel und Zimmerberg hat für seine Mitglieder einen Entwurf für neue Verbandsordnungen ausgearbeitet. Die Beratungen zur Neuorganisation der Planungsvereinigungen zur Bildung neuer oder zur Anpassung bereits bestehender Zweckverbände sind aufgenommen.

Das Problem, das es zu lösen gilt, besteht insbesondere darin, die neuen Planungszweckverbände mit den Volksrechten Initiative und Referendum auszustatten, wie das vom Planungs- und Baugesetz verlangt wird. Es muss eine der Aufgabe der Planungsvereinigungen angemessene Form der Demokratisierung gefunden werden. Auch auf die örtlichen Eigenarten der einzelnen Regionen ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Anpassungen der Gemeindeordnungen

Damit die Interessen der Region Zürich und ihrer sechs Teilregionen bei den Leitbilduntersuchungen des Kantons und der Ausarbeitung des kantonalen Gesamtplans rechtzeitig wahrgenommen werden können, ist es unerlässlich, dass die Gemeinden die Organe der Planungsgruppen bei der Vorberatung der neuen Verbandsordnungen tatkräftig unterstützen. Daneben sind aber gleichzeitig auch Vorkehren in den Gemeinden selber nötig. Es sind nicht nur neue Verbandsordnungen zu erlassen, sondern auch die Gemeindeordnungen dem Planungs- und Baugesetz anzupassen. So ist neu festzulegen, wer die Gemeindevertreter in die Planungsvereinigungen wählen soll und wer den kommunalen Gesamtplan festzusetzen hat. Es ist gleichzeitig zu überprüfen, ob allenfalls die bestehenden Bestimmungen für den Erlass der Bau- und Zonenordnung zu revidieren sind. In Gemeinden mit Grossem Gemeinderat wird man ferner prüfen müssen, ob die parlamentarische Begleitung der Planung durch eine ständige gemeinderätliche Kommission – wie zum Beispiel die Rechnungsprüfungskommission – sichergestellt werden soll.

Knapper Zeitplan

Für Gemeinden und Planungsgruppen sind die zwei Bestimmungen im Planungs- und Baugesetz von grösster Bedeutung, die festlegen, dass der kantonale Gesamtplan für die Richtplanung von Region und Gemeinden in all seinen Teilen verbindlich ist, und weiter die Regelung, dass der kantonale Plan innert zweier Jahre, das heisst bis Ende März 1978, festzusetzen ist. Nach dem Gesetz sind Regionen und Gemeinden vom Kanton, bevor der Gesamtplan dem Kantonsrat zur Beschlussfassung überwiesen wird, anzuhören. Die Stellungnahmen, welche die Regionen und Gemeinden zum Entwurf, der im Sommer 1977 vorliegen muss, abzugeben haben, sind nicht bedeutungs- und wirkungslos, sondern ein äusserst wichtiger Akt. Es ist unerlässlich, dass sich die Gemeindebehörden sehr rasch und sehr gründlich darauf vorbereiten. Mit der regionalen und kommunalen Richtplanung muss daher unverzüglich begonnen werden.

Jedenfalls ist der Terminplan für die Gemeinden äusserst knapp. Auch wenn alles glatt und ohne Verzögerungen abläuft, ist damit zu rechnen, dass die Planungsvereinigungen sich frühestens Mitte 1977 werden neu konstituieren können. Das setzt aber voraus, dass die Verbandsordnungen bis Ende 1976 von den zuständigen Organen der Gemeinden beschlossen werden können. Wichtig ist auch, dass die Gemeinden die notwendigen Anpassungen der Gemeindeordnungen unverzüglich an die Hand nehmen und bis Ende 1976 einer Urnenabstimmung unterbreiten.